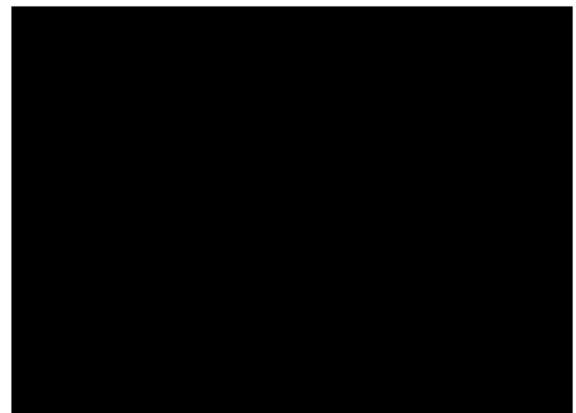


An

Herrn Herbert Unger

Geschäftszahl: 2025-0.911.340



**Informationsbegehren von Herbert Unger betreffend Entry Exit System und Datenschutz**

Sehr geehrter Herr Unger!

In Ansehung Ihres Informationsbegehrens vom 13. Oktober 2025 dürfen wir Ihnen nachstehende Informationen übermitteln:

Die Kontaktdaten der DSGVO Verantwortlichen in Österreich können der Webseite des Bundesministeriums für Inneres entnommen werden. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass weiterführende Details im datenschutzrechtlichen Kontext ebenso auf der Homepage der Europäischen Union enthalten sind.

Betreffend der von Ihnen erfragten Behördeneinbindung (Datenschutzkommission und Datenschutzrat) dürfen wir Ihnen mitteilen, dass das Bundesministerium für Inneres mit der Datenschutzbehörde (DSB) im Rahmen der Projektplanung und Umsetzung im regelmäßigen Austausch gestanden ist bzw. steht, allerdings keine förmliche Konsultation stattgefunden hat. Auch die Website der Datenschutzbehörde informiert über das neue EES und verweist auf weiterführende Informationen, darunter insbesondere auf die Hinweise gemäß Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung.

Hinsichtlich des Datenschutzrates kann mitgeteilt werden, dass dieser von sich aus tätig wird. Im Zusammenhang mit dem EES hat der Datenschutzrat im Jahr 2021 eine

Stellungnahme zum „Ersten EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz“ abgegeben, die auf der Website des Bundesministeriums für Justiz öffentlich einsehbar ist.

Die von Ihnen angeforderte Datenschutzfolgenabschätzung übermitteln wir Ihnen im Anhang. Bitte beachten Sie, dass wir das Dokument in denjenigen Teilen, die gemäß § 6 IfG nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, nur in geschwärzter Form bereitstellen können. Eine vollständige Offenlegung sensibler technischer Details würde ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen, da das System dadurch potenziell angreifbar wäre und die Systemintegrität gefährdet würde.

Ihrerseits wurde ein Eventualantrag gestellt, für den Fall einer Informationsverweigerung den Erlass eines Bescheides zu beantragen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es dem Bundesministerium für Inneres auch im Rahmen eines Bescheiderlasses nicht möglich wäre, die geschwärzten Informationen offenzulegen, da im Hinblick auf die technischen Umsetzungsdetails — wie bereits oben erläutert — ein überwiegendes Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besteht. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir um Mitteilung, ob Sie weiterhin am Antrag auf Bescheiderlass im Falle einer Informationsverweigerung festhalten, und falls ja, in welchem Ausmaß.

Im Hinblick auf Ihre Fragen dazu, welche Daten im EES verarbeitet und gespeichert werden (taxative vollständige Bekanntgabe), mit wem sie geteilt werden dürfen und welche Behörden darauf zugreifen dürfen, bietet die in der Beilage enthaltene Datenschutzfolgenabschätzung umfassende und detaillierte Informationen.

Im Übrigen dürfen wir Sie auf den Bericht der Europäischen Kommission zur Folgenabschätzung über die Einführung des Entry/Exit Systems verweisen. Hinsichtlich der Datenschutzfolgenabschätzung zum EES-Zentralsystem, das von eu-LISA entwickelt und betrieben wird, verweisen wir zudem auf die eu-LISA (Contact | eu-LISA) sowie den Europäischen Datenschutzbeauftragten (Rue Wiertz 60, B-1047 Brüssel).

Das Bundesministerium für Inneres hofft, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

09. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Jasna Todic

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-12-09T16:31:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	7574780474501573478350112748982152125
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	